

<u>Aktuelle Fassung</u>	<u>Entwurf Neufassung</u>
Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Herbrechtingen am 14.12.2000 folgende Satzung beschlossen:	Aufgrund von § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Herbrechtingen am 22.06.2023 folgende Satzung beschlossen:
§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen	§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen
(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.	unverändert
(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme bis zu 3 Stunden 50,00 DM / 25,00 € von mehr als 3 bis zu 6 Stunden 80,00 DM / 41,00 € von mehr als 6 Stunden 100,00 DM / 51,00 €	(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme bis zu 3 Stunden 30,00 € von mehr als 3 bis zu 6 Stunden 45,00 € von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 60,00 €
§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme	§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme
(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.	unverändert
(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.	unverändert
(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Abs. 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.	unverändert

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach §1 Abs. 2 dieser Satzung nicht übersteigen.	unverändert
§ 3 Aufwandsentschädigung	§ 3 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderats
(1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird bezahlt 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 70,00 DM / 36,00€ 2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 100,00 DM / 51,00€ Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.	(1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt a) als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 50,00 EUR b) als Sitzungsgeld je Sitzung des Gemeinderates sowie beschließender Ausschüsse in Höhe von 60,00 EUR c) als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen beratender Ausschüsse sowie sämtlicher vom Gemeinderat gebildeten Gremien und Arbeitsgruppen bei einer zeitlichen Inanspruchnahme bis zu 3 Stunden 30,00 EUR von mehr als 3 bis zu 6 Stunden 45,00 EUR von mehr als 6 Stunden 60,00 EUR Die Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme erfolgt nach § 2. Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
(2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten anstelle des in Abs. 1 Nr. 1 genannten Grundbetrags als monatl. Grundbetrag der Aufwandsentschädigung 115,00 DM / 59,00 €	(2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten zusätzlich zum in Absatz 1a) genannten Grundbetrag eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 EUR
(3) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag nach Abs. 2 eine Entschädigung nach § 1 Abs. 2.	(3) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben der in Abs. 2 genannten Aufwandsentschädigung eine Entschädigung nach § 1.
	(4) Die Vorsitzenden der Gemeinderatsfraktionen erhalten zusätzlich zum in Abs. 1a) genannten Grundbetrag eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 EUR

<p>(4) Mitglieder des Gemeinderats, die durch schriftliche Erklärungen gegenüber dem Bürgermeister unter Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen durch die ehrenamtliche Tätigkeit im häuslichen Bereich, insbesondere bei der Führung des Haushalts für Angehörige, der Betreuung der Kinder oder der Pflege von Angehörigen regelmäßig Nachteile entstehen, die in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden können, erhalten zusätzlich zu den Festlegungen nach Abs. 1 ein um 50,00 DM / 25,00 € erhöhtes Sitzungsgeld.</p>	<p>Siehe § 4</p>
<p>(5) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 werden monatlich im voraus bezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Das Sitzungsgeld nach Abs. 1 Nr. 2 wird für die im jeweiligen Monat entschädigungspflichtigen Sitzungen am Monatsende gezahlt. Der Erhöhungsbetrag nach Abs. 4 wird nach Glaubhaftmachung mit der nächstmöglichen vorzunehmenden Auszahlung für das Sitzungsgeld nach Abs.1 Nr. 2 gezahlt.</p>	<p>(5) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung werden monatlich im Voraus gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Das Sitzungsgeld sowie die Erstattung nach § 4 wird für die im jeweiligen Monat entschädigungspflichtigen Sitzungen grundsätzlich bis zum 10. Werktag des Folgemonats gezahlt.</p>
	<p>§ 4 Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen</p>
<p>bisher in § 3 Abs. 4 geregelt</p>	<p>(1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats und seiner Ausschüsse sowie den sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister jeweils glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten eine zusätzliche Pauschale in Höhe von 30,00 Euro pro Sitzungstag. Erstattungsfähig sind angemessene Kosten für eine geeignete Betreuungskraft. Der Bürgermeister kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern.</p>
<p>Bisher nicht geregelt</p>	<p>2) Angehörige im Sinne von Abs. 1 sind der Ehegatte oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten und die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten.</p>

Bisher nicht geregelt	3) Betreuungsbedürftige im Sinne von Abs. 1 sind Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres.
§ 4 Reisekostenvergütung	§ 5 Reisekostenvergütung
Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 dieser Satzung eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.	unverändert
§ 5 Inkrafttreten	§ 6 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 18. Januar 1990 außer Kraft.	Diese Satzung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 14.12.2000 mit allen Änderungen außer Kraft.